

Das Bonner Rathaus

Marc Foerster*

Die Fassade des Bonner Rathauses ist ein beliebtes Postkartenmotiv und auch Hintergrund imposanter Inszenierungen gewesen. Zu denken sei nur an die Rede *Charles de Gaulles* 1962, in der er von der Freitreppe des Rathauses aus unter großem Jubel die deutsch-französischen Freundschaft beschwor.

Erbaut wurde das Rathaus 1737/1738 an der Stelle des durch ein Bombardement beschädigten Bürgerhauses. Der errichtete Barockbau trug alle Kennzeichen eines fürstlichen Palastes des 18. Jahrhunderts.¹ Der Bau überragte zwar nicht die anderen Markthäuser, fiel aber direkt ins Auge durch seine Form- und Farbgebung sowie die abschließende Stellung am Ende des trichterförmigen, mit schmalen Giebelhäusern gesäumten Marktplatzes.

Im neuen Rathaus fand die städtische Verwaltung ihren Platz. Die Raumverteilung im Erdgeschoss orientierte sich an den praktischen Bedürfnissen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Marktwesens erforderlich waren. Im ersten Stock wurden die repräsentativen Räumlichkeiten, darunter die Rats-, Zwölfter- und Schöffenstube sowie der wertvoll ausgestattete Ratssaal, errichtet.

Die städtische Verwaltung basierte auf der Polizeiordnung von 1707.² Im Mittelpunkt der Organisation stand der seit dem 13. Jahrhundert existierende Rat, der einmal wöchentlich zusammentrat und für die Regelung von Zivilsachen sowie die Aufsicht über Markt und Gewerbe zuständig

war. Er konnte in diesen Bereichen bindende Beschlüsse für die ganze Bürgerschaft erlassen. Im 18. Jahrhundert bestimmte der zwölköpfige Rat selbst bei Ausscheiden eines Mitglieds dessen Nachfolger aus Zwölfter oder Bürgerschaft; daneben stellten die durch den Erzbischof ernannten Schöffen durchgängig zwei Ratsmitglieder. Die laufenden Geschäfte und die Vertretung nach außen nahmen zwei Bürgermeister wahr, von denen der eine aus den Reihen der im Rat sitzenden Schöffen bestimmt und der zweite aus den übrigen Ratsmitgliedern gewählt wurde. In Finanzfragen wurde der Rat seit dem 16. Jahrhundert kontrolliert durch das Gremium der Zwölfter, für das die zwölf Zünfte jeweils einen Vertreter bestimmten, der dann vom Rat bestätigt werden musste.

Der prunkvolle Rathauspalast lässt den Eindruck entstehen, dass das neue Rathaus Zentrum bürgerlicher Selbstverwaltung und städtischen Rechtswesens war. Es entspricht scheinbar nicht der allgemeinen Tendenz in der Baugeschichte, dass die Bedeutung von Rathäusern im Zeitalter des Barocks neben den sich absolutistisch entfaltenden Fürstenschlössern und Adelshäusern abnahm.³

Dieser Schein trägt. Von einer intakten und starken Selbstverwaltung konnte im Bonn des 18. Jahrhunderts keine Rede mehr sein. Just in der Zeit des Rathausneubaus fanden zwischen Stadt und Kurfürst entscheidende Auseinandersetzungen um die städtische Herrschaft statt. Nachdem schon im 16. Jahrhundert die Selbstverwaltungsrechte der Stadt erheblich eingeschränkt worden waren, als die kölnischen Kurfürsten Bonn zu ihrer ständigen Residenz- und Hauptstadt machten, gab es nun eine zweite Welle empfindlicher Eingriffe des absolutistischen Ideen anhängenden Landesfürsten in die Stadtrechte.

Erster Streitpunkt war das städtische Finanzwesen.⁴ Kurfürst *Clemens August* (1723-1761) versuchte in seiner Amtszeit mehrfach, die ertragreichste Bonner Steuer – die Akzise, die beim Verkauf von Waren in Bonn veranschlagt wurde – zur Entlastung seiner stark verschuldeten Kasse zu gewinnen. Als der Kurfürst ab 1745 die Akzise einzog, führten erst der politische Druck der Landstände und ein Rechtsgutachten der Universität Trier zu einer Rückerstattung. Dieser acht Jahre währende Streit schädigte die Stadt

* Der Autor ist Richter am *Amtsgericht* und ehemaliger Mitarbeiter des Instituts für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, dessen Direktor Herr Professor *Schmoeckel* herzlichster Dank gilt. Der Artikel wurde mit Abänderungen erstmals publiziert in: *Schmoeckel/Schloßmacher* (Hrsg.), *Stätten des Rechts in Bonn*, 2004.

¹ *Schoenen*, Die Kunst im Dienste des Rechts, in: *Wolfram/Klein* (Hrsg.) *Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden*, Festschrift zum 150 jährigen Bestehen des *Oberlandesgerichts Köln*, 1969, S. 439 (485f.). Weitere Literatur zur Architektur des Rathauses: *Clemen*, Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Bonn, 1905, S. 466ff.; *Hansmann*, *Baukunst des Barock*, 1978, S. 276ff.; *Kisky*, Michael Leveilly, *Bonner Geschichtsblätter* 15 (1961), 315, S. 329ff.; *Wolf*, Im Zeichen der Krone: Das Bonner Rathaus, 1985, S. 1ff.; *Hansmann*, Die Bau- und Kunstgeschichte, in: *Höroldt*, (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Bonn*, Bd. 3, Bonn 1989, S. 351 (424ff.).

² Zu der Entwicklung der Bonner Stadtverfassung überblicksartig *Niessen/Ennen*, Bonn, in: *Rheinisches Städtebuch*, S. 68 (74); *Niessen*, Landesherr und bürgerliche Selbstverwaltung in Bonn von 1244-1794, *Rheinisches Archiv* V (1924); *Herborn/Vogel*, „Von der Bürgermeister, Rathspersonen und Zwölffteren Zahl, Wahl, Ayd und Ampt“. Bemerkungen zu den führenden politischen Gremien der Stadt Bonn im 18. Jahrhundert, in: *Matzerath* (Hrsg.), Bonn. 54 Kapitel Stadtgeschichte, 1989, S. 125ff.

³ *Hansmann*, *Baukunst*, (Fn.1), S. 269; *Schoenen*, (Fn. 1), S. 481, 485f.

⁴ Zum folgenden vgl. ausführliche Darstellung bei *Niessen*, (Fn. 2), S. 87-97; *Ennen*, Die kurkölnische Haupt- und Residenzstadt in einem Jahrhundert der friedlichen und glanzvollen Entwicklung, in: *Geschichte der Stadt Bonn*, (Fn. 1), S. 205.

dennoch erheblich, denn ohne die Akzise hatten ihr kaum noch Mittel zur Bestreitung ihrer Verwaltungsaufgaben zur Verfügung gestanden.

Zu einer weiteren Konfrontation zwischen Kurfürsten und der Stadt kam es über die Fragen der Kasernierung der Truppen und der Kosten der Kasernenunterhaltung.⁵ Eine Klage des Rates beim Reichskammergericht gegen die Verordnung des Kurfürsten zur Errichtung von Kasernen von 1746 blieb erfolglos. Letztlich musste die Stadt zusammen mit den Zünften die Kasernierungskosten tragen mit der Folge neuer finanzieller Belastungen. Zudem musste sie die Errichtung einer kurfürstlichen Kasernenkommission mit der Befugnis zur Steuererhebung dulden. Nachdem der Stadtrat aus Finanznot seinen Polizeiaufgaben nicht mehr vollständig nachkommen konnte, versuchte der Kurfürst 1746 durch Einsetzung einer Polizeikommission, das Polizeiwesen der Stadt zu vereinheitlichen.⁶ 1764 ernannte Kurfürst *Max Friedrich* (1761-1784) einen seiner Minister zum städtischen Polizeidirektor, der für die hergebrachten Rechte des Rates wenig übrig hatte und ihm einen strengen Sparkurs verordnete. Die erneuerte Reichszunftordnung von 1772 gab in Bonn Anlass zu Eingriffen in die Gewerbeaufsicht des Rates und des Zunftwesens. Daneben griff der Landesherr durch die Schaffung einer Armenkommission in die städtische Armenfürsorge ein. Durch die Einsetzung kurfürstlicher Kommissionen auf den verschiedenen Gebieten wurde dem Stadtrat die grundsätzliche Entscheidungsgewalt genommen; er war nur noch eine ausführende und begutachtende Behörde.⁷ Trotz der Pracht des bürgerlichen Rathauses kommt die kurfürstliche Vorherrschaft über die Stadt Bonn in feinen Momenten der Baugeschichte und Gestaltung des Gebäudes zum Ausdruck. Mit der Planung und Ausführung des Bauwerkes wurde der kurfürstliche Hofbaumeister *Michael Leveilly* (um 1700-1762) beauftragt, dessen Entwürfe nicht nur vom Rat, sondern auch vom Kurfürsten geprüft und genehmigt wurden.⁸ *Clemens August* selbst legte den Grundstein zu dem Bau,⁹ was zu dem hartnäckigen Gerücht führte, der Kurfürst habe seiner Residenzstadt das Rathaus gestiftet. Tatsächlich steuerten aber nur die Landstände Kurkölns einen kleinen Zuschuss zum Bau des Rathauses bei.¹⁰ Vorbild für die Rathausfassade waren Schloss Augustusburg in Brühl, *Clemens Augusts* Lieblingsresidenz.¹¹ Dadurch wurde die Bindung der Residenzstadt an den Landesfürsten ebenso betont wie mit der Krönung des Gebäudes durch den goldenen Kurhut des Kölner Kur-

fürsten über dem Wappen der Stadt Bonn.¹² Wegen der städtischen Finanznot, die nicht zuletzt ihren Grund in der Akzise-Entziehung fand, konnte die Rathausfassade erst 1779/1780 nach landesherrlicher Genehmigung fertiggestellt werden. So lässt sich anhand der Baugeschichte und Architektur des Bonner Rathauses die Entrechtung der städtischen Selbstverwaltung gerade Mitte des 18. Jahrhunderts andeutungsweise nachvollziehen. Zu einer Entspannung kam es erst unter Kurfürst *Maximilian Franz* (1784-1801), der die landesherrliche Aufsicht zugunsten der städtischen Selbstverwaltung zurückbildete.¹³

⁵ Vgl. dazu *Niessen*, (Fn. 2), S. 97-103; *Ennen*, (Fn. 4), S. 272.

⁶ Nähere Darstellung *Niessen*, (Fn. 2), S. 105ff.; *Ennen*, (Fn. 4), S. 272ff.

⁷ *Niessen*, (Fn. 2), S. 115f.; *Ennen*, (Fn. 4), S. 278; *Ennen*, Grundzüge der Entwicklung einer rheinischen Residenzstadt im 17. und 18. Jahrhundert. Dargestellt am Beispiel Bonn, S. 451f., in: Braubach/Petri/Weisergerber (Hrsg.), *Aus Geschichte und Landeskunde*. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag, 1960, S. 441 (451f.).

⁸ *Hansmann*, Bau- und Kunstgeschichte, (Fn. 1), S. 423.

⁹ Der Bau des Bonner Rathauses, *Bonner Archiv* 3 (1891), S. 23.

¹⁰ So *Wolf*, (Fn. 1), S. 1.

¹¹ *Clemen*, (Fn. 1), S. 467; *Hansmann*, Baukunst, (Fn. 1), S. 278.

¹² *Wolf*, (Fn. 1), S. 1.

¹³ *Ennen*, (Fn. 4), S. 278.